



Landeshauptstadt Hannover Bebauungsplan Nr. 1275, 1. Änderung - Südostlich Schwarzer Bär - - vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB-

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr.1275, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) -, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1275 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von den Änderungen unberührt, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 1

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den gesamten Baublock südöstlich des Knotenpunkts 'Schwarzer Bär' zwischen Ihme und Deisterstraße.

Es wird im Norden begrenzt durch die öffentliche Verkehrsfläche 'Schwarzer Bär' bis zur Benno-Ohnesorg-Brücke, im Osten durch den Fußweg entlang der Ihme bis zur öffentlichen Grünfläche, im Süden durch die öffentliche Grünfläche und den öffentlichen Parkplatz an der Deisterstraße und im Westen durch die Deisterstraße vor den Grundstücken Deisterstraße 9-17 (ungerade).

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf ein Kerngebiet (MK) nach der Baunutzungsverordnung von 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 umgestellt.

(§ 1 Abs. 3 BauNVO)

§ 3

Auf den Grundstücken entlang der Deisterstraße (Hsnr. 9 – 17, ungerade) und Schwarzer Bär (Hsnr. 1-7, ungerade) sind im Erdgeschoss bis maximal 20 m Bautiefe folgende Betriebe unzulässig:

- Spielhallen, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen
- Wettbüros
- Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen und ähnlichen Einrichtungen

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd
Hannover, den 28.06.2018

Hannover, den 03.07.2018

Im Auftrag

Im Auftrag

Schlesier
Dr.-Ing.

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am 04.10.2017.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzungen beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)